

# **Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Thaleischweiler-Fröschen  
vom 09.04.2019

Der Gemeinderat von Thaleischweiler-Fröschen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind:
  - a) bei Bestattungen der Antragsteller und die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
  - c) bei Verlängerungen des Nutzungsrechts der Nutzungsberechtigte und
  - d) bei allen sonstigen Leistungen der Antragsteller.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### Sonderleistungen

Alle sonstigen im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.06.2012, außer Kraft.

#### Hinweis:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbands-/Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungsgründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thaleischweiler-Fröschen, den 09.04.2019

Peifer, Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

EURO

## I. Überführungsgebühren

1. Für die Überführung einer Leiche  
(soweit Friedhofspersonal in Anspruch genommen wird)
  - a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten  
5. Lebensjahr ab 34,--
  - b) eines Kindes unter 5 Jahren 23,--
2. Für das Einbringen oder Abholen einer Leiche zu einem Zeitpunkt, an dem der Friedhof geschlossen ist, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

## II. Gebühr für die Begräbnisplätze

1. Die Grabstellengebühr beträgt bei einer Nutzungszeit von **30** Jahren für Leichen und bei einer Nutzungszeit von **20** Jahren bei Aschen
  - a) für ein Reiheneinzelgrab (1 Grabstelle) 500,--
  - b) für ein Reiheneinzelgrab mit Tieferlegung  
(2 Grabstellen) 750,--
  - c) für ein Reihendoppelgrab (2 Grabstellen) 1.000,--
  - d) für ein Reihendoppelgrab mit Tieferlegung  
(4 Grabstellen) 1.500,--
  - e) für ein Urnengrab (2 Aschen) 500,--
  - f) für ein Urnen - Rasengrab (1 Asche) 300,--  
für ein Urnen - Rasengrab (2 Aschen) 500,--
  - g) für ein Baumgrab 300,--
  - h) für ein Anonymes Grab 300,--
  - i) zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits  
belegten Wahlgrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je  
Beistellung 250,--

Für Kinder unter 5 Lebensjahren ermäßigt sich die Gebühr bei einer Nutzungszeit von **20** Jahren um die Hälfte.

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen

Zur Angleichung/Verlängerung des Nutzungsrechts an die Ruhezeit ist der Teil der zur Zeit der Nachbestattung geltenden Gebühr zu zahlen, der dem Verhältnis der Restruhezeit zum festgesetzten Nutzungsrecht entspricht.

### **III. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle**

1 a.	Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen,	352,--
	für jeden weiteren angefangenen Tag	81,--
	für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	160,--
	für jeden weiteren Tag	40,--
	Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung (für die Ausrichtung der Trauerfeier, max. ein Tag) 50% der Gebühr	162,50
1 b.	Die Gebühr beträgt für die Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen	50,--
	Für jeden weiteren angefangenen Tag	12,50
2.	Bei Leichenöffnungen je Tag	250,--
3.	Für die Reinigung der Halle nach vorangegangener üblicher Benutzung	30,--
4.	Für die Reinigung der Halle bei Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle	130,--

### **IV. Gebühr für andere Bestattungsfälle**

1. Die Gebühr für die Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt 135,--
2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

## **V. Sonstige Gebühren**

Für die Gestellung von Trittplatten je Grabstelle bei Neuerwerb 30,--

Schriftplatte/Namenstafel für eine Rasen- Urnen- und Baumgrabstätte werden von der Gemeinde einheitlich beschafft und verlegt bzw. angebracht. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. 65,--

Räumung der Baum- bzw. Rasengrabstätten von Trauerkränzen und Blumenschmuck durch die Ortsgemeinde nach Ablauf der Frist 50,--

*Preiserhöhungen werden an den Nutzungsberechtigten entsprechend weitergegeben.*

## **VI. Pflegegebühren**

1. Einmalige Pflegepauschale für eine Rasen-/Baum-/ Anonyme Grabstätte auf die Dauer der Ruhezeit 300,--

2. Pflegepauschale für die Pflege der Grabstätten bei vorzeitiger Abräumung der Grabstelle, pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe 10,--

## **VII. Genehmigungsgebühren**

1. Für die Genehmigung einer Umbettung je Leiche 57,--

2. Für die Erteilung der Genehmigung zum Errichten von

a) Grabmälern und Gedenkplatten (Grabkissen) je Grabstätte 20,--

b) Grabeinfassungen je Grabstätte 20,--

c) Grababdeckung je Grabstätte 20,--

3. Für die Neuausstellung einer Graburkunde je Grabstätte 10,--

## **VIII Grabherstellung**

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **IX. Sonstige Gebührenvorschriften**

Die bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzungen aller Personen, die bei ihrem Tode in Thaleischweiler-Fröschen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, der Ehrenbürger sowie derjenigen, die nach der jeweils gültigen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen ein Anrecht auf Benutzung einer Grabstelle haben.

Alle anderen Beisetzungen und Benutzungen sind nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zulässig.